Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 38.

(Nr. 8744.) Tarif, nach welchem das Hafen-, das Bohlwerks- und das Brückenaufzugsgeld in Stettin bis auf Weiteres zu erheben ist. Vom 15. November 1880.

Es werden entrichtet:

I. An Hafengeld:

von Fahrzeugen, sowie von geflößtem Bau- und Nutzholz — ohne Unterschied, ob die Fahrzeuge ꝛc. beladen oder unbeladen sind — bei dem Eingange in das städtische Hafengebiet (zusätzliche Bestimmung 2) — und zwar:

1) von Dampfschiffen, Seeschiffen, Leichterfahrzeugen und Seebooten:
   a) von 5 bis einschließlich 170 Kubikmetern Netto-Raumgehalt — für je 5 Kubikmeter 3 Pf.,
   b) von mehr als 170 Kubikmetern Netto-Raumgehalt — für jedes Kubikmeter 2 Pf.

   Anmerkung: Regelmäßig fahrende Dampfschiffe können nach Wahl des Zahlungspflichtigen — anstatt der Abgabe für jede einzelne Fahrt — eine jährliche Abfindung von 90 Pf. für jedes Kubikmeter Netto-Raumgehalt entrichten.

   c) von Dampfschiffen, welche nicht nach §. 1 der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 vermessen worden sind und welche ausschließlich oder vorzugsweise zum Personenverkehr verwendet werden, wird eine jährliche Abfindung von 50 Pf. für je einen Personenraum der von der zuständigen Polizeibehörde für jedes Schiff zur Aufnahme als zulässig festgestellten Personenzahl entrichtet;

2) von Oderkähnen und anderen Stromfahrzeugen: von 10 Tonnen Tragfähigkeit ab — für jede Tonne 2 Pf.;

3) von geflößtem Bau- und Nutzholz — für je 5 Kubikmeter 3 Pf.

II. An Bohlwerksgeld:

von Waaren, welche in Fahrzeugen resp. auf Flößen zu Wasser in das städtische Hafengebiet eingehen und über die von der Regierung zu bezeichnenden öffentlichen Bohlwerke zu Lande gebracht werden, — für je 100 Kilogramm 6 Pf.

Ausgegeben zu Berlin den 22. Dezember 1880.

Ausnahmsweise wird gezahlt für:

1) Eisen, Eisenbahnschienen, ganz grobe Waaren aus Eisenguß und Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen roh vorgeschmiedet ist, Glaubersalz, Graupen, Grütze, Hirse, edle Hölzer, Holzmehl, Kryolith und Kryolith-Thonerde, Mühlensteine, Obst, gebackenes, Soda, krystallisirte, Schmack, thierische Abfälle, Zink — 4 Pf. für 100 Kilogramm;

2) Braunstein, Cementsteine jeder Art, Eichorien, Eis, Eisen (Roheisen und Schmiedebrucheisen), Eisenvitriol, Erdfarben, ordinaire, Erze, Farbehölzer, Fässer, alte, leere, Glasbrocken, Graphit, Guano und Düngungspräparate, Gyps, gebrannter, Harz, Kleie, Knochenmehl, Knochenschrot, Knochenschwärze, Lohe, Melasse, Mehl (Roggen-, Gersten- und Futtermehl), Oelkuchen, Piassava-Fasern und Stengel, Schiefer (Dach-), Schleifsteine, Schwefel (roher), Schwefelsäure, Schwerspath, Steinblöcke und Platten, Steinkohlentheerpech, Talkstein, Tripel, Wasserblei — 2 Pf. für 100 Kilogramm;

3) Asphalt, Rohmaterial für Chamotte-, Glas- und Porzellanfabriken, Düngergyps, Feuersteine, Formsand, Gypsstein, geschlemmte Kreide, Magnesit, Moppsteine, Salz, Scheuersteine, Schwefelkies, Seegras, Thon, Ziegelbretter, Zuckererde — 1 Pf. für 100 Kilogramm;

4) Leinsamen — für die Tonne 4 Pf.;

5) Cement, gemahlen, Hering — für die Tonne 3 Pf.;

6) Heringslake, Theer — für die Tonne 2 Pf.;

7) Kalk — für die Tonne 1 Pf.;

8) Bier (mit Ausnahme von Porterbier und englischem Ale, für welches das tarifmäßige Bohlwerksgeld von 6 Pf. für 100 Kilogramm zu entrichten ist) in Fässern — 2 Pf. für 100 Kilogramm;

9) Spiritus und Essig für 200 Liter oder — nach Wahl der Zahlungspflichtigen — für je 250 Kilogramm 8 Pf.;

10) alle Getreidearten, ferner Erbsen, Wicken, Schlagleinsamen, Raps und Rübsen, Linsen, Bohnen, Buchweizen, Spelt, Kartoffeln und Zwiebeln — für 1000 Kilogramm 8 Pf.;

11) Steinkohlen und Braunkohlen für je 80 Neuscheffel oder — nach Wahl der Zahlungspflichtigen — für 3000 Kilogramm 8 Pf.;

12) Coaks und Holzkohlen, für je 80 Neuscheffel oder — nach Wahl der Zahlungspflichtigen — für 1500 Kilogramm 8 Pf.;

13) Kreide — für 3000 Kilogramm 8 Pf.;

14) Kalksteine — für 2 Kubikmeter 5 Pf.;

15) Mauer- und Dachsteine — für 1000 Stück 5 Pf.;

16) Brennholz — für das Kubikmeter 1 Pf.;

17) Bau- und Nutzholz, mag dasselbe in Flößen verbunden oder auf Flößen oder in Fahrzeugen eingehen, für je 1 Kubikmeter:
   a) von Kiefern- und anderem Weichholz — 2 Pf.,
   b) von Eichen- und anderem Hartholz — 3 Pf.;

18) Stabholz:

a) fichtenes	— für	50 Rumpf	6 Pf.,	
b) eichenes	— =	100 Stück	3 =	(Blamiser),
c) Pipenstäbe ...	— =	100 =	6 =	
d) Oxhoftstäbe ..	— =	100 =	5 =	
e) Tonnenstäbe..	— =	100 =	3 =	
f) Bodenstäbe...	— =	100 =	2 = ;	

19) Tonnenbänder:
   Anker-, Eimer- und Tonnenbänder — für 200 Stück 1 Pf.;

20) Bänder zu Zuckerfässern und Oxhoften:
   a) 3 Meter lang und darüber — für 100 Stück 2 Pf.,
   b) kleinere — für 200 Stück 1 Pf.;

21) Bretter für 100 laufende Meter:
   a) von mehr als 26 Millimeter Stärke — 3 Pf.,
   b) von 26 Millimeter und darunter — 2 Pf.;

22) Kienäpfel — für 1000 Kilogramm 4 Pf.;

23) Dammsteine — für 1 Kubikmeter 3 Pf.;

24) Torf — für 1000 Stück 2 Pf.;

25) Radfelgen — für 100 Stück 6 Pf.;

26) Radspeichen — für 100 Stück 3 Pf.

III. An Brückenaufzugsgeld für das Aufziehen der über die Oder erbauten Baumbrücke von jedem durchgehenden Fahrzeuge:

a) wenn nur eine Klappe gezogen wird — 25 Pf.,
b) wenn beide Klappen gezogen werden — 50 Pf.

IV. Zusätzliche Bestimmungen.

1) Ergeben sich bei der Berechnung der zu entrichtenden Beträge an Hafen- und Bohlwerksgeld überschießende Bruchtheile der für die Erhebung maßgebenden Einheiten (Kubikmeter, Kilogramm, 100 Stück rc.), so werden solche, wenn sie mindestens die Hälfte der Einheit erreichen, als voll, andernfalls überhaupt nicht berechnet.

2) Das Hafengebiet (I und II des Tarifs) umfaßt:
   a) die Oder von der Grenze zwischen Güstow und Pommerensdorf bis zu der zwischen dem Zieske'schen und dem Schuhmacher'schen Grundstücke befindlichen Grenze zwischen Unterwiek und Grabow,
   b) den Dunzig und
   c) die Parnitz.

V. Befreiungen.

Befreit sind von der Entrichtung:

A. des Hafengeldes:

1) Fahrzeuge des Königlichen Hauses, des Staats und des Deutschen Reichs;
2) Fahrzeuge, welche den Nothhafen suchen, d. h. solche, die durch erlittene Beschädigung oder andere, auf Erfordern nachzuweisende Unglücksfälle, durch Eisgang, Sturm oder widrige Winde an der Fortsetzung ihrer Reise gehindert werden — sowohl für den Eingang, als für den Ausgang — wenn sie das Hafengebiet mit ihrer Ladung wieder verlassen, ohne daß ein Theil derselben veräußert oder die Zuladung anderer Gegenstände erfolgt ist;

B. des Bohlwerksgeldes:

1) alle Güter, welche zum Gebrauche des Königlichen Hauses, des Staats und des Deutschen Reichs transportirt werden;
2) Waaren und Güter, die an Privatbohlwerken oder Grundstücken zu Lande gebracht oder die von Bord zu Bord umgeladen werden;
3) Ballast, frisches Obst, frische Fische;

C. des Hafen- und Bohlwerksgeldes:

1) solche Fahrzeuge und Waaren, welche schon beim Eingange in das Hafengebiet die Bestimmung nach einem anderen Orte haben und ohne Aufenthalt und Umladung durch den Hafen transitiren;
2) das geflößte Bau- und Nutzholz, welches ohne Aufenthalt durch den Hafen geht;
3) Fahrzeuge, welche den städtischen Wochen- und Jahrmarktsverkehr vermitteln, sowie deren zum Wochen- und Jahrmarkt bestimmte Ladung;

D. des Brückenaufzugsgeldes:

Fahrzeuge des Königlichen Hauses, des Staats und des Deutschen Reichs vom 1. April 1883 ab.

E. An den, auf speziellen Rechtstiteln beruhenden Befreiungen wird durch den gegenwärtigen Tarif nichts geändert.

Berlin, den 15. November 1880.

(L. S.) Wilhelm.

Für den Minister für Handel und Gewerbe:
v. Boetticher. Bitter.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.